

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Caritas Verbände



Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches
Rotes
Kreuz



Diakonische Werke



Der Paritätische
Wohlfahrtsverband



Zentralwohlfahrtsstelle
des Jüdischen Lebens in Deutschland

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Ralf Austermann
Postfach

19048 Schwerin

Schwerin, den 05. März 2010

**Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
zum vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V)**

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2010, eingegangen am 25. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Austermann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) Stellung nehmen zu können.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die auf Grundlage der mit o.g. Schreiben zur Verfügung gestellten Unterlagen, dem Gesetzesentwurf sowie der Synopse und Finanzübersicht, erarbeitete Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Burghardt Siperko
- Vorsitzender -

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Caritas-Verbände



Deutsches
Rotes
Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz



Diakonische Werke



Der Paritätische
Wohlfahrtsverband



Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V zum vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertages- förderungsgesetzes (3.ÄndG KiföG M-V)

„Bildung, vor allem die frühkindliche Bildung, ist der Schlüssel zu allem...

Wer an den Kindern spart, wird in Zukunft verarmen.

Das gilt in besonderem Maße für eine alternde und von
Geburtenrückgängen gezeichnete Gesellschaft wie die
unsere. An der Qualität unseres Bildungssystems hängt
die Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Und
eine Qualitätsoffensive beginnt vor der Schule, gerade
damit diese ihre Aufgabe künftig besser wahrnehmen
kann: Basiskompetenzen zu sichern und kein Kind aus
dem Lernprozess auszuschließen...

Begabungen, die wir nicht entdecken, entwickeln und fördern,
werden sich später kaum noch entfalten können.

Kein einziges Talent dürfen wir verschleudern.

Die Weichen für eine neue Lernkultur werden hier gestellt: im Elternhaus, in
Krippen, Kindergärten und der Tagespflege, in Musikschulen und Sportvereinen.“

Prof. Dr. Jürgen Kluge, Deutschlandchef Mc Kinsey& Company

www.mckinsey-bildet.de

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg- Vorpommern bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die LIGA vertritt 70% der Träger von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg- Vorpommern.

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Novellierung des KiföG wurden die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg- Vorpommern, anders als vor dem Landtagsbeschluss 2004 zum KiföG, durch die Sozialministerin und die Projektgruppe zur KiföG- Novelle umfassend in Diskussionen einbezogen.

Es gab jedoch trotz umfassender Beteiligung kaum wesentliche Gestaltungsoptionen, weil der Novellierungsrahmen durch politische Vorgaben von Beginn der Diskussion an schon klar abgesteckt und damit begrenzt war.

Die Novellierung fällt somit äußerst bescheiden aus. Die wesentlichen Gestaltungsoptionen bestanden darin, die zusätzlichen Landesmittel in Höhe von 15 Mio. Euro möglichst sinnvoll ins System zu bringen und damit vor allem neue bzw. präzisierte fachliche Anforderungen an pädagogische Fachkräfte und Einrichtungsträger zu begründen.

Geschäftsstelle:
August-Bebel-Str. 3
19055 Schwerin

Tel: 0385 / 590 98 - 0
Fax: 0385 / 590 98 - 30

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Kto.-Nr.: 390 065 390

Internet: www.liga-mv.de
E-Mail: info@liga-mv.de
Amtsgericht Schwerin
VR503

Wir stimmen grundlegend überein mit den im vorliegenden Gesetzentwurf formulierten fachlichen Anforderungen, die auch Basis der zukünftigen Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder sein werden. Wir tragen vor allem die Ausweitung des Bildungsauftrages auf alle Kinder und das Ziel, alle Kinder individuell zu fördern.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst jedoch leider nur im Ansatz die enormen Probleme bei den Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung. Festgelegt werden hier nur kleine, erste Schritte; weitere Entwicklungsschritte folgen leider nicht.

Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf will das Sozialministerium mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) gesetzliche Voraussetzungen schaffen, um die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern qualitativ und quantitativ weiter zu entwickeln.

Hinsichtlich der quantitativen Versorgung sieht die LIGA für Mecklenburg-Vorpommern keinen wesentlichen Entwicklungsbedarf. Der hohe Versorgungsgrad in allen Altersbereichen ist kaum noch steigerungsfähig und vorbildlich im bundesweiten und europäischen Vergleich.

Unzureichende Rahmenbedingungen begrenzen jedoch massiv die mögliche Qualität der Leistungserbringung. Die Qualität der frühkindlichen Bildung und Erziehung ist aber maßgeblich für die Effekte bei den Kindern. Dieser Zusammenhang kann nicht schönge-redet oder wegdiskutiert werden. Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern können unter den derzeitigen und durch diesen Gesetzentwurf eingeräumten Bedingungen nicht die erforderliche und durch diesen Gesetzentwurf auch erwartete Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erbringen!

Der Schwerpunkt-Forderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach flächendeckenden Verbesserungen der Personalschlüssel ist das Sozialministerium aus finanziellen Gründen nicht gefolgt. Dem Sozialministerium schien es effektiver, die Finanzmittel für die gezielte Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen einzusetzen.

Aus Sicht der LIGA wäre es jedoch notwendig, sich prioritär darauf zu orientieren, „besondere Bedarfslagen“ bei Kindern möglichst nicht entstehen zu lassen. Wenn aber im System der grundlegenden Förderung von Kindern schon strukturelle Probleme bestehen, müssen doch zunächst diese grundlegenden Probleme beseitigt werden. Entwicklungsversäumnisse bei Kindern dürfen gar nicht erst nicht zugelassen werden. Diese Sicht folgt den fachlichen Prämissen der Prävention und Inklusion.

Über die Kita-Kampagne „Qualität kostet Zeit“ hat die LIGA Standardverbesserungen vor allem bei den personellen Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung in unserem Bundesland gefordert und begründet.

Die LIGA hat auch klar die Erwartung für diese KiföG-Novellierung formuliert, dass dem enormen strukturellen Entwicklungsbedarf in unserem Bundesland durch einen Plan zur langfristigen Entwicklung der Qualität begegnet werden muss, z.B. durch einen Stufenplan der beschreibt, wie die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 aussehen muss. Wir halten landesgesetzliche Festlegungen zu längerfristigen Entwicklungsschritten im Rahmen der Novellierung dieses Gesetzes für unabdingbar, damit sie die Verbindlichkeit erreichen, die notwendig ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen in Mecklenburg- Vorpommern der Bedeutung der frühen Förderung von Kindern nicht gerecht und fallen gegenüber vielen anderen Bundesländern weiter zurück (siehe Vergleich der Bundesländer im Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009 der Bertelsmann- Stiftung). Ganz abgesehen davon, dass wesentliche Rahmenbedingungen der frühen Förderung von Kindern in Deutschland im europäischen Vergleich einen enormen Nachholbedarf offenbaren.

Die Enttäuschung der pädagogischen Fachkräfte, Leiterinnen und der Fachberater/innen zu diesem Gesetzentwurf ist groß.

Notwendig ist aus Sicht der LIGA eine wesentlich umfassendere Novellierung des bestehenden KiföG, damit gewünschte und gemeinsam angestrebte qualitative Verbesserungen möglich werden.

Es führt mindestens mittelfristig kein Weg daran vorbei, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern wesentlich mehr finanzielle Mittel bereit stellen muss, damit die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg- Vorpommern den fachlichen Anforderungen entsprechen kann. Denn die Weichen für die spätere Leistungsfähigkeit der Kinder werden maßgeblich schon sehr früh gestellt. Frühe Versäumnisse sind später nur über einen wesentlich größeren Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen zu kompensieren und das nicht einmal vollständig.

Bildungswissenschaftler signalisieren seit vielen Jahren: „Der Schlüssel zum späteren Erfolg liegt am Beginn“. Selbst führende Wirtschaftsvertreter unterstützen die Qualitätsentwicklung der frühen Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (z.B. McKinsey Unternehmensberatung, Telekom- Stiftung, Bertelsmann), aufgeschreckt von der zunehmenden Zahl von Jugendlichen, die am Ende der Schulzeit nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen.

Wir nehmen also nachfolgend ausführlich Stellung zu einem Gesetzentwurf, der aus unserer Sicht nicht tragfähig ist und verbinden damit die Erwartung, dass unsere begründeten Positionen und Forderungen nach grundlegenden Veränderungen im weiteren Novellierungsprozess berücksichtigt werden.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V fordert die Landesregierung auf, die für die Umsetzung dieses Gesetzes tatsächlich notwendigen finanziellen Grundlagen zu berechnen und so die individuelle Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf eine realistische Basis zu stellen!

Zusammengefasst können folgende grundlegende Probleme benannt werden:

1. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bleibt trotz „Aufstockung“ der finanziellen Mittel durch das Land **weiter stark unterfinanziert**. Ein großer Teil der notwendigen **qualitativen Verbesserungen sind so defacto nicht realisierbar**. Sie würden wegen der beibehaltenen grundlegenden Finanzierungssystematik finanziell allein und zusätzlich von den Kommunen und den Eltern getragen werden müssen, was nicht ihrer Leistungsfähigkeit entspricht und hinsichtlich der höheren finanziellen Belastung der Personensorgeberechtigten familien- und sozialpolitisch auch nicht akzeptabel ist.

2. Durch die Beibehaltung der bisherigen Personalschlüssel haben pädagogische Fachkräfte weiterhin **zu wenig Zeit für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern**. Sie können deshalb den ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere der Aufgabe, alle Kinder individuell zu fördern, nicht fachgerecht nachkommen!
3. Der Gesetzentwurf bietet **keine schlüssigen Lösungen**, die geeignet wären, **um den zunehmenden Fachkräftemangel abzuwenden**.
4. Die Erhöhung der **Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit ist** grundlegend richtig. Sie ist jedoch **nicht ausreichend**, weil sie nur teilweise erfolgt und auch nicht für alle Alterbereiche gilt. Zudem werden mit dieser punktuellen Verbesserung noch nicht die zeitlichen Möglichkeiten für die direkte Arbeit mit den Kindern erweitert.
5. Die besondere Förderung von Kindern die nicht altersgerecht entwickelt sind, birgt die **Gefahr einer fachlich defizitorientierten Sicht und einer frühen separierenden Förderung einzelner Kinder**. Durch die Orientierung auf die Feststellung und „Reparatur“ von Entwicklungsverzögerungen bei gleichzeitiger Vernachlässigung der notwendigen grundlegenden Rahmenbedingungen widerspricht diese besondere Förderung den fachlichen Prinzipien der Prävention und Inklusion.
6. Das **Finanzierungssystem bleibt weiterhin zu kompliziert** und verursacht viele unnötige Verwaltungsverfahren. Verhandlungsebenen und Finanzierungsströme sollten vereinfacht werden, damit die frei werdende Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden kann.

Begründungen im Detail

Zu 1. Weiterhin starke Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung- notwendige qualitative Entwicklung ist nicht realisierbar

Die Kritik an den mangelnden finanziellen Grundlagen erfolgt an dieser Stelle prioritär, weil von ihr grundlegend die mögliche Qualität der Leistungserbringung abhängig ist.

Das System der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ist schon in den letzten Jahren nicht ausreichend finanziert worden. Zum Finanzierungsniveau vor Festschreibung des Landesfinanzierungsbetrages im Rahmen des 2004 in Kraft gesetzten KiföG gab es zwischen der LIGA und den Kommunalen Spitzenverbänden schon die übereinstimmende Auffassung, dass eine ca. 20% Unterfinanzierung (nach der Regelkostenverordnung) besteht. Das Problem der grundlegend unzureichenden Basis wurde durch das neue KiföG ab 2004 noch dadurch verstärkt, dass der Landespauschalbetrag unzureichend an die zunehmende Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen angepasst wurde. Die damalige Landesregierung hat mit dem neuen KiföG auch bewusst einen Einspareffekt angestrebt (in der Gesetzesbegründung zum KiföG 2004 ist nachzulesen, dass der „Kostenaufwuchs des Landes“ eingedämmt werden sollte).

Hätte man in den letzten Jahren jeweils eine adäquate Anpassung an die enorm gestiegene Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen vorgenommen, um den Landesfinanzierungsanteil pro Kind mindestens konstant zu halten, so hätte das Land ab 2005 jährlich wesentlich mehr finanzielle Mittel einsetzen müssen.

Der jährliche Finanzierungsbetrag des Landes ist zwar immer erhöht worden, was im politischen Diskurs auch jeweils deutlich hervorgehoben wurde; der kindbezogene Finanzierungsanteil ist jedoch in den letzten Jahren systematisch gesunken und damit der prozentuale Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung der Kindertagesförderung (von konstant 30% bis 2004- nach altem Kita- Gesetz- auf 28,4% in 2006 -neuere Zahlen liegen noch nicht vor- wir vermuten hier für die Jahre 2008 und 2009 einen weiteren Rückgang).

Die jetzt in 2010 (9,2 Mio. Euro) und ab 2011 (15 Mio. Euro) eingestellten zusätzlichen Mittel führen nicht dazu, dass sich die finanziellen Mittel pro betreutem Kind verbessern. Sie kompensieren gerade mal das in den letzten Jahren entstandene Finanzierungsdefizit pro belegten Platz in Kindertageseinrichtungen.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen 9,2 Mio. Euro in 2010 entsteht nur ein kindbezogenes Finanzierungsniveau bei den Landesmitteln wie im Jahr 2006. In 2011 wird trotz zusätzlicher 15 Mio. Euro ein kindbezogenes Finanzierungsniveau wie im Jahr 2009 erreicht, würde man das Finanzierungsniveau von 2005 zugrunde legen und eine jährliche 2%-ige Steigerung berücksichtigen (für Betriebskostenerhöhungen- wie ab 2013 auch vorgesehen).

Erwartete und geforderte Qualitätsverbesserungen sind also finanziell durch das Land nicht unterlegt. Werden sie dennoch, wie spätestens mit Inkrafttreten der umfassenden Bildungskonzeption im Jahr 2011 gefordert, von den Einrichtungen erbracht, sind entsprechend der Finanzierungssystematik die Kosten dafür allein und zusätzlich von den Wohnsitzgemeinden und den Eltern zu tragen. Weitere Erhöhungen der Elternbeiträge sind familienpolitisch aber nicht verantwortbar! Die Kommunen können Kostensteigerungen derzeit auch nicht kompensieren. Sie haben in den letzten Jahren schon den Ausfall der Landesmittel ergänzen müssen, so dass sich ihre anteilige Finanzierung ständig erhöht hat.

Wer soll es also bezahlen, was mit diesem Gesetz fachlich gefordert wird? Aus unserer Sicht wäre es unverantwortlich, allein höhere Anforderungen zu stellen (u.a. zusätzliche Förderung von Kindern in sozialen Bedarfslagen, Ausweitung des Bildungsauftrages auf alle Kinder, Qualitätsentwicklung, Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Familienbildung) und dabei die notwendigen Rahmenbedingungen außeracht zu lassen.

Die Arbeitsbelastung der pädagogischen Fachkräfte ist wegen der ungünstigen Fachkraft- Kind- Relationen jetzt schon besorgniserregend hoch. Träger von Kindertageseinrichtungen signalisieren zunehmend einen Zuwachs bei den krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Fachkräfte. Viele Fachkräfte können und wollen keine Vollzeit-Arbeitsverträge eingehen, weil sie die dauerhaft hohe Gesamtbelastung nicht verkraften.

Eine hohe Arbeitsbelastung bei durchschnittlich niedrigen Gehältern machen das Arbeitsfeld für junge Menschen in Mecklenburg- Vorpommern unattraktiv. Das wird sich kurz- bis mittelfristig nachhaltig auf die Fachkräftesituation auswirken. Alle Bundesländer stehen in direkter Konkurrenz um die besten jungen Fachkräfte, vor allem auch durch den Ausbau der Kita- Plätze in den westlichen Bundesländern.

Die aus unserer Sicht notwendigen finanziellen Mehraufwendungen der öffentlichen Hand für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Mecklenburg- Vorpommern sind immens.

Aktuelle Studien belegen die abgeschlagene Position Mecklenburg- Vorpommerns beim Vergleich der öffentlichen Ausgaben für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung:

1. Fachartikel Dr. Martin Textor¹ :

Beim bundesweiten Vergleich der Ausgaben der öffentlichen Hand pro betreutem unter 14- jährigem Kind schneidet **Mecklenburg Vorpommern mit 2.698 Euro am schlechtesten** ab. Dagegen erreicht Berlin als Spitzenreiter den höchsten Wert mit 7.116 Euro pro betreutem Kind.

2. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009. Bertelsmann- Stiftung²:

Im **Vergleich der reinen Nettoausgaben der öffentlichen Haushalte** für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) pro unter 10- jährigem Kind liegt **Mecklenburg- Vorpommern mit 1.964 Euro**, wie in den letzten Jahren so auch 2006, deutlich unter dem **Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer (2.225 Euro)**, die einen ähnlichen Versorgungsgrad aufweisen. Mecklenburg- Vorpommern und Thüringen (1.956 Euro) bilden die Schlusslichter. In Thüringen scheint aber dieses Problem erkannt worden zu sein. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sieht vor, dass dem entsprechenden Thüringer Volksbegehren schon 2010 durch eine entsprechende Landesgesetzgebung entsprochen werden soll. Das Thüringer Volksbegehren fordert u.a. auch die Verbesserung der personellen Situation in Kindertageseinrichtungen.

Bei Anpassung an den Durchschnitt der östlichen Bundesländer entsteht ein Fehlbetrag von 261 Euro pro unter zehnjährigem Kind. Bei ca. 125.500 Kindern unter 10 Jahren in M-V entsteht eine Fehlsumme von ca. 32,7 Mio. Euro. Die Finanzierungsaufwendungen der anderen östlichen Bundesländer sind z.Zt. jedoch auch kein ausreichender Maßstab, weil auch hier ein enormer Entwicklungsbedarf vor allem zur Verbesserung der Fachkraft- Kind- Relationen besteht.

Der Vergleich zwischen den Bundesländern bei dem Anteil der **reinen Nettoausgaben für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE)** an den reinen Nettoausgaben der staatlichen und kommunalen Haushalte **in Prozent** weist **4,9% für Mecklenburg- Vorpommern** in 2006 aus; der Durchschnitt der **östlichen Bundesländer hingegen 5,5%**.

Wesentliche Finanzierungsprobleme im Detail

¹ Dr. Martin Textor. Institut für Pädagogik und Zukunftsforschung: „Pro-Kopf-Ausgaben für Kindertagesbetreuung- zwischen 2006 und 2008 um 725 Euro gestiegen!“ unter www.kindergartenpaedagogik.de/1992.html

² Kathrin Bock-Famulla, Kerstin Große-Wöhrmann. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009- Transparenz schaffen - Governance stärken. 1. Auflage 2010, 224 Seiten Broschur, ISBN 978-3-86793-036-9

1.1. Die höhere Inanspruchnahme und die gestiegenen Betriebskosten sind nicht ausreichend ausgeglichen

Ein Vergleich der in den letzten Jahren real für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehenden Landesmittel ergibt, dass die kindbezogenen Landesmittel pro belegten Platz ab 2007 kontinuierlich abgenommen haben. So erreicht der finanzielle Landesanteil pro belegten Platz in 2009 mit rund 978 Euro den tiefsten Wert seit 2003. Er fällt in 2009 um 43,50 Euro niedriger aus als im Jahr 2003, als noch 1.021,50 Euro pro Kind in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung standen.

Von 2003 zu 2009 hat die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um 18.443 Kinder zugenommen. Nimmt man das Jahr 2005 (das erste KiföG- Jahr) als Ausgangswert, hätten bei adäquater Berücksichtigung der gestiegenen Inanspruchnahme die kindbezogenen Landesmittel schon in 2009 um rund 10 Mio. € höher ausfallen müssen.

Der Haushaltsplan 2010/ 2011 berücksichtigt nun die höhere Inanspruchnahme mit **zusätzlichen 5 Mio. Euro- aber 10 Mio. Euro wären nötig gewesen!**

Berücksichtigt man weiterhin, ausgehend vom Finanzierungsniveau 2005, bei der Finanzierungshöhe für einen in Anspruch genommenen Platz **notwendige jährliche Steigerungen von 2%** zum Ausgleich von Betriebskostenerhöhungen und tariflichen Steigerungen (wie auch im vorliegenden Gesetzentwurf ab 2013 vorgesehen), so ergibt sich hier für 2009 eine **weitere Unterfinanzierung bei den Landesmitteln von rund 18 Mio. Euro.**

Aus der Nichtberücksichtigung der höheren Inanspruchnahme und gestiegener Betriebskosten ergibt sich so ein Finanzierungs- Fehlbedarf in 2009 von ca. 28 Mio. Euro.

Zu beachten ist, dass bei weiter steigender Inanspruchnahme in 2010 gegenüber 2009 noch höhere finanzielle Fehlbedarfe entstehen!

1.2. Tarifliche Anpassungen sind nicht finanziert

Die Kita- Haushaltskennziffern für 2010 und 2011 berücksichtigen auch nicht die finanziellen Auswirkungen der tariflichen Anpassungen in kommunalen Kindertageseinrichtungen. Eine Übernahme der tariflichen Verbesserungen für Kitas in freier Trägerschaft ist unbedingt wünschenswert und hinsichtlich des zunehmenden Fachkräftemangels auch notwendig.

Der finanzielle Mehrbedarf durch die Tarifsteigerungen wurde nach Schätzungen des Städte- und Gemeindetages M-V für Kitas in öffentlicher und freier Trägerschaft auf insgesamt ca. 22- 24 Mio. Euro beziffert. Geht man davon aus, dass das Land 30% der Kita- Kosten übernimmt, so entsteht hier für den Landesfinanzierungsanteil ein **weiterer Fehlbedarf von ca. 7 Mio. Euro.**

Eine durchgängig bessere Entlohnung der pädagogischen Fachkräfte ist so kaum möglich, da sie durch diejenigen zu tragen wären, die sich die Restkosten teilen- die Kommunen und Eltern!

Wenn im Zuge des zunehmenden Fachkräftemangels hier nicht schnellstmöglich gegen gesteuert wird, ist zu befürchten, dass Einrichtungen aus Mangel an Fachkräften nur noch weniger Kinder betreuen können. Für kleinere Einrichtungen hat der zunehmende Fachkräftemangel existentielle Auswirkungen!

Der Appell, den die Sozialministerin in den letzten Monaten in diesem Zusammenhang an die freien Träger gerichtet hat, ihre Fachkräfte doch besser zu bezahlen damit sie dann auch hier bleiben, ist nicht tragfähig, da entsprechende leistungsgerechte Entgelte gar nicht mit den Jugendämtern verhandelbar sind. Es ist zu wenig Geld im System der Kindertagesbetreuung!

1.3. Erwartete Qualitätsverbesserungen müssen finanziert werden

Weitere zusätzliche Landesmittel, die insbesondere für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relationen nötig wären, sind im Haushaltsplan 2010/2011 nicht berücksichtigt. Es ist geplant, dass ab 2011 die neue „Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder“ verbindlich Maßstäbe für die Qualität der pädagogischen Arbeit vorgeben wird. Der vorliegende Gesetzentwurf für die Novellierung des KiföG wird ebenfalls die Anforderung stellen, alle Kinder individuell zu fördern und dabei den Schwerpunkt auf Kinder mit besonderem Entwicklungsbedarf zu legen.

Aus diesen Aufgaben müssen die dafür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen abgeleitet werden, die in der Folge den Umfang der einzusetzenden finanziellen Mittel bestimmen. Diese Ableitung ist aber bisher nicht vorgenommen worden.

Die bisherigen Personalschlüssel für die grundständige Förderung aller Kinder liegen im Krippen- und Hortbereich über den fachlich empfohlenen Werten. Bei der Förderung der 3-6-jährigen Kinder hat Mecklenburg-Vorpommern den schlechtesten Personalschlüssel im bundesweiten Vergleich (1:13,4³ - als rechnerischer Vergleichswert).

Der Vergleich der aktuellen (und mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch beibehaltenen) mit fachlich empfohlenen Personalschlüsseln stellt sich für Mecklenburg-Vorpommern wie folgt dar:

| Altersbereiche | Personalschlüssel IST pro Vollzeitstelle (40 Std.) nach KiföG M-V | Fachlich empfohlene Personalschlüssel Bertelsmann Stiftung | Position der Deutschen LIGA für das Kind ⁴ |
|----------------|---|--|---|
| 0- 3 Jahre | 1:6 | 1: 3 | 1: 2 bis 1: 5 |
| 3- 6 Jahre | 1:18 | 1: 7,5 | * |
| Hortbereich | 1:22 | * | * |

* Institutionen haben sich zu den Personalschlüsseln in diesen Altersbereichen nicht geäußert

Verbesserungen bei den Personalschlüsseln sind im Rahmen der derzeitigen Diskussion zur Novellierung des KiföG ausdrücklich nicht vorgesehen.

Nach Angaben des Sozialministeriums würde **ein Verbesserungsschritt 7- 7,5 Mio. Euro** kosten (z.B. Absenkung von 1: 18 auf 1:17 bei den 3-6 Jährigen). Um die fachlich empfohlenen Fachkraft- Kind- Relationen zu erreichen ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von **insgesamt ca. 100 Mio. Euro**.

³ Siehe S. 95 in: Kathrin Bock-Famulla, Kerstin Große-Wöhrmann. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009- Transparenz schaffen- Governance stärken. 1. Auflage 2010, 224 Seiten Broschur, ISBN 978-3-86793-036-9

⁴ Deutsche LIGA für das Kind: „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“

Bei einem angenommenen Finanzierungsanteil des Landes von 30% ist von einem **Fehlbedarf von ca. 30 Mio. Euro Landesmitteln** für die Angleichung der Fachkraft-Kind-Relationen an fachliche Maßstäbe auszugehen.

Da die qualitativen Verbesserungen konnexitätsrelevant sind, müsste das Land hierfür auch den Kommunen entsprechend mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Da der kommunale Finanzierungsanteil zurzeit ca. 50% beträgt entsteht durch Konnexität ein **weiterer finanzieller Fehlbedarf von ca. 50 Mio. Euro**

Aus der Summe der unter 1.1. bis 1.3. dargestellten Fehlbedarfe ergibt sich ein **finanzieller Fehlbedarf insgesamt bei den Landesmitteln von ca. 115 Mio. Euro.**

Die LIGA benennt die Größenordnung für den aus ihrer Sicht nicht gedeckten Finanzierungsbedarf an dieser Stelle nicht das erste Mal, sondern hat dies z.B. im Nov. 2009 im Rahmen der Anhörung des Sozialausschusses zu den Kita- Eckdaten im Landeshaushaltsplan 2010/2011 und auf einer Landespressekonferenz am 15.12.2009, kurz vor Beschlussfassung des Landeshaushaltes 2010/2011, dargestellt.

1.4. Zukünftige kindbezogene Landespauschalen sind im Ausgangsniveau zu niedrig bemessen und benachteiligen kostenintensive Krippenplätze

Mit der Einführung einer kindbezogenen, aber betreuungsartenunabhängigen Pauschale reicht das Land für die Förderung von Kindern in der Krippe, im Kindergarten und in Horten jeweils gleich hohe Pauschalen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Die konkreten Modalitäten für die Weiterleitung dieser Mittel an die Kitas sollen dann im Ermessen der öffentlichen Jugendhilfeträger liegen. Gibt es in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aber eine hohe Nachfrage bei den kostenintensiven Krippenplätzen, so muss hier der Landesfinanzierungsanteil pro Platz in der Krippe niedriger ausfallen als in anderen Region mit einer niedrigeren Nachfrage nach Krippenplätzen. Bei einem hohen Anteil von eher kostengünstigen Hortplätzen hingegen befindet sich der öffentliche Jugendhilfeträger in einer komfortableren Finanzierungssituation gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Das könnte dazu führen, dass kostenintensive Krippenplätze für Träger von Kindertageseinrichtungen wirtschaftlich unattraktiver werden als Hortplätze. In den letzten Jahren hat aber gerade die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in unserem Bundesland wesentlich zugenommen.

Die LIGA ist der Auffassung, dass das Land Regelungen finden muss, um seine Kostenbeteiligung regelmäßig (nicht nur dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechend sondern auch) der veränderten Inanspruchnahme unterschiedlich kostenintensiver Arten von Betreuungsplätzen anzupassen.

Mit der Umstellung auf Jahrespauschalen pro in Anspruch genommenen Platz wird die Höhe der Landesfinanzierung insgesamt ab 2011 zwar der steigenden Inanspruchnahme angepasst, die **Höhe der Pauschalen ist aber zu gering bemessen**. Diese auch hier zum Ausdruck kommende generelle Unterfinanzierung kann nicht zu der erhofften Auswirkung führen, dass „Elternbeiträge positiv beeinflusst werden“ (gemeint ist, dass sie nicht steigen sollen - siehe S. 16 3. Absatz der Gesetzesbegründung), da nach der Finanzierungssystematik Träger Entgelte ausweisen müssen, die der erwarteten Leistung entsprechen (leistungsgerechte Entgelte).

Andererseits ergibt sich bei fallender Inanspruchnahme aus der Systematik kindbezogener Pauschalen, dass dem System wieder Geld entzogen wird, was aus derzeitiger Sicht wegen des grundlegend geringen Finanzierungsniveaus und damit fehlender finanzieller Basis für qualitative Verbesserungen keine nachvollziehbare Entscheidung darstellt.

Kindbezogene Pauschalen sind zu niedrig bemessen

Die kindbezogene Pauschale für 2011 in Höhe von 1.016 Euro pro belegten Platz (§ 18 Abs. 2) - im vorherigen Gesetzentwurf noch: 1.025 Euro- entspricht rechnerisch etwa dem Finanzierungsniveau von 2003 (1.021,51). Da bei der Berechnung der Höhe der Pauschale von dem bisherigen Landesfinanzierungsbeitrag insgesamt ausgegangen wurde und 5 Mio. Euro für den Ausgleich der höheren Inanspruchnahme hinzugezogen wurden, was wie unter 1.1. schon beschrieben nicht ausreichend ist, wird hier eben nur ein kindbezogenes Finanzierungsniveau von 2003 erreicht. Würden die kindbezogenen Landesmittel ab 2005 (2005 =Ausgangsniveau, weil erstes KiföG-Jahr) nur um jährlich 2% fortgeschrieben werden, so ergibt sich für 2011 eine **notwendige Pauschale in Höhe von 1.221 Euro**, noch ohne Berücksichtigung der tarifl. Anpassung und ohne Finanzierung von Qualitätsverbesserungen.

- **Die kindbezogene Pauschale für 2012 in Höhe von 1.258 Euro pro belegten Platz (§ 18 Abs. 3)** -im vorherigen Entwurf noch: 1.268 Euro – erreicht in 2012 eine Höhe, die die Berücksichtigung einer angenommenen jährlichen Steigerung von 2% seit 2005 einschließen würde. Hier entstünde dann ab 2012 eine vernünftige Ausgangsbasis, die aber noch nicht die Kosten für tarifliche Anpassungen bzw. Verbesserungen und die finanzielle Unterstützung von notwendigen Qualitätsverbesserungen berücksichtigt.

Die Steigerung der Pauschale für 2012 fällt gegenüber 2011 auf den ersten Blick recht üppig aus. Während sich die Pauschale 2011 jedoch noch auf einen belegten Platz bezieht, wird **ab 2012 umgestellt auf eine Pro- Platz- Förderung gerechnet in Vollzeitäquivalenten**. Ein Teilzeitplatz mit 30 Stunden pro Woche wird demnach nur mit 60% dieser Pauschale ausgestattet und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden pro Woche mit nur 40% der Pauschale. Ein Teilzeit- und einen Halbtagsplatz sollen dann kostenmäßig insgesamt 100% einer Ganztags- Pauschale ergeben. Da Betriebskosten für Teilzeit- und Halbtagsplätze aber anteilig höher ausfallen, was seit Jahren durch viele örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kostenverhandlungen auch anerkannt wird, ergibt sich aus dem Bezug auf Vollzeitäquivalente **keine kostenmäßige Deckung für Träger bei einem hohen Anteil von halbtags- und/ oder teilzeitbetreuten Kindern**, es sei denn, dass jeweils zwei Kinder (ein Kind halbtags- und ein Kind teilzeitbetreut) zeitlich ergänzt einen Ganztagsplatz belegen, was regelmäßig nicht der Fall ist. Das bedeutet in der Folge, dass Kinder in Halbtags- und Teilzeitbetreuung regelmäßig einen vollen Platz belegen (in Bezug auf die Platzzahl nach Betriebserlaubnis), der nicht geteilt bzw. anderweitig belegt werden kann. Die Teilzeit- und Halbtagsplätze werden durch das Land durch die Umstellung der Pro-Platz- Förderung auf Vollzeitäquivalente aber **nur anteilig finanziert, obwohl Betriebskosten** (und wenn große Inanspruchnahmekorridore für Eltern eingeräumt werden **auch Personalkosten**) **wie bei einem Ganztagsplatz anfallen**.

Bei einer Teilzeitförderung wäre hingegen die Anerkennung von 70- 75% und bei einer Halbtagsförderung von 50% des finanziellen Aufwandes eines Ganztagsplatzes notwendig. Viele Landeskreise verfahren seit Jahren schon dementsprechend.

- Die **Pauschale wird ab 2013** dann nur noch mit einer jährlichen Steigerung von 2% fortgeschrieben. Für 2013 ergibt sich demnach eine Höhe von **1.283,16 Euro**. Bei Berücksichtigung ausgehandelter tariflicher Anpassungen und notwendiger Verbesserungen bei den personellen Rahmenbedingungen würde sich aber eine **„fachlich notwendige Pauschale“ in Höhe von 2.145 Euro in 2013** ergeben!

Die Diskrepanz ist zwischen der fachlich notwendigen und der nach diesem Gesetzentwurf zugestandenen kindbezogenen Finanzierungspauschale ist unübersehbar und bedarf einer deutlichen Korrektur!

Aufgrund dieser hohen Diskrepanz hat die LIGA schon im April 2009 vorgeschlagen, in dem zu novellierenden KiföG über einen mittel- und langfristigen Plan konkrete stufenweise Verbesserungen festzulegen.

Zu 2. Unzureichende personelle Rahmenbedingungen bei gleichzeitiger Aufgabe, alle Kinder individuell zu fördern

Unzureichende personelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen gefährden die Bildungschancen der Kinder in Mecklenburg- Vorpommern.

Wie unter 1.3. schon erläutert, liegen die derzeitigen Personalschlüssel bzw. die derzeitigen Fachkraft- Kind- Relationen in den einzelnen Altersgruppen weit unter den fachlich empfohlenen Werten. „Der Personalschlüssel in Kindergartengruppen für über Dreijährige ist jedoch mit durchschnittlich 1: 13,4 **bundesweit der schlechteste** dieses Gruppentyps.“⁵

Dabei ist aber zu beachten, dass fast alle Bundesländer noch nicht fachlich empfohlene und europäische Maßstäbe erfüllen!

Grundprämisse kann doch nur sein, dass das, was fachlich gefordert wird, auch leistbar sein muss!

Im Rahmen der Kita- Kampagne „Qualität kostet Zeit“ hat die LIGA deutlich gemacht, dass Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg- Vorpommern unter den derzeitigen personellen Voraussetzungen und finanziellen Ressourcen ihren Aufgaben nicht gerecht werden können. Diese deutlichen Signale haben im vorliegenden Gesetzentwurf leider kaum Niederschlag gefunden. Die angebotenen Lösungen sind aus Sicht der LIGA nicht ausreichend und teilweise auch nicht geeignet, um auf dem Weg zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit voranzukommen.

Der Weg, eine Verbesserung der Förderung der Kinder über **punktuellen Verbesserungen** für „Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind“ vorzusehen, kann aus unserer Sicht nicht wirksam werden, weil gleichzeitig die Bedingungen für die grundständige **Förderung aller Kinder** nicht ausreichend sind.

⁵ Siehe S. 95 in: Kathrin Bock-Famulla, Kerstin Große-Wöhrmann. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009- Transparenz schaffen- Governance stärken. 1. Auflage 2010, 224 Seiten Broschur, ISBN 978-3-86793-036-9

Es ist zu befürchten, dass sich die **Fachkraft-** Kind- Relationen eher noch verschlechtern, wenn das Feld der Kindertagesbetreuung für **Assistenzkräfte** geöffnet wird (§ 11 Abs. 1 und 3).

Assistenzkräfte sollen zwar zusätzlich zum Einsatz kommen, das würde die Leistungsentgelte jedoch wesentlich erhöhen, was **nicht über entsprechende Landesmittel ausgeglichen** ist. Die Elternbeiträge würden in der Folge wieder maßgeblich steigen. Da dies von allen Seiten nicht gewollt ist, kommt ein zusätzlicher Einsatz von Assistenzkräften regelmäßig gar nicht in Frage.

Erweitert man die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen nur um **eine zusätzliche Assistenzkraft pro Einrichtung**, so entsteht daraus ein **zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 19 Mio. Euro insgesamt** (bei Personalkosten von rund 17.800 Euro einschl. AGA pro Jahr und Assistenzkraft x 1071 Einrichtungen in M-V). Wenn das Land den Kita-Trägern über dieses Gesetz empfiehlt, zusätzliches Personal einzusetzen, um die Fachkräfte zu entlasten, dann ist aus unserer Sicht hier eine Konnexität festzustellen. **Das Land** müsste also bei einer 30%-igen Kostenbeteiligung für die Finanzierung dieses zusätzlichen Personals **ca. 5,7 Mio. Euro übernehmen**, was es aber nicht tut.

Die gesamten 19 Mio. € müssten also (wenn das Land die Konnexität missachtet) von Eltern und den Wohnsitzgemeinden finanziert werden. Diese können sich diese enorme Kostensteigerung jedoch nicht leisten.

Trotz Vorgabe, dass Assistenzkräfte Kinder nur unter Anleitung von Fachkräften betreuen sollen (§ 11 Abs. 3), werden die wegen der hohen Arbeitsbelastung **zunehmenden krankheitsbedingten Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte** (die in der Regel bei der Aushandlung der Leistungsentgelte nicht adäquat berücksichtigt werden) dazu führen, dass Assistenzkräfte vertretungsweise doch reguläre pädagogische Arbeit übernehmen (müssen), für die sie nicht ausreichend ausgebildet sind.

Aus unserer Sicht ist der Einsatz von Assistenzkräften nur als möglichst kurzfristige Übergangslösung akzeptabel (über individuelle Ausnahmeregelungen- wie jetzt schon gehandhabt), da ihr (flächendeckender) Einsatz zwangsläufig zu einer Minderung der Qualität der pädagogischen Arbeit führt.

Z.B. kann die wichtige Aufgabe, die pädagogischen Fachkräften obliegt, Eltern für einen gemeinsamen partnerschaftlichen Prozess zu gewinnen, der die Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt, von Assistenzkräften nicht geleistet werden. In Kindertageseinrichtungen sind aber fast alle Eltern für diese Unterstützungsprozesse erreichbar, noch erreichbar!

Bildungsforscher und die Fachpraxis sind sich einig, dass wegen der nachhaltigen Effekte der frühkindlichen Bildung und Erziehung **die besten Fachkräfte für die Förderung der Jüngsten** eingesetzt werden sollten. Assistenzkräfte sind für die pädagogische Praxis nicht ausreichend qualifiziert. Außerdem gibt es bei der Umsetzung einer ganzheitlichen Förderung von Kindern keine Betreuungszeiten, die nicht bildungsrelevant sind und deshalb von Assistenzkräften abgedeckt werden könnten.

Bei der **Verwendung von Begriffen im Gesetzestext**, die die personelle Ausstattung betreffen, bleibt der vorliegende Gesetzentwurf **weiter nicht eindeutig**. Klare gesetzliche Vorgaben sind jedoch Voraussetzung für gleichmäßige Rahmenbedingungen vor

Ort. Die Verantwortung kann an dieser Stelle auch nicht auf eine untergesetzliche Ebene (Regelungen über einen Rahmenvertrag) delegiert werden.

So ist nicht klar, ob es sich bei den unter § 10 Abs. 3 genannten Angaben um **Personalschlüssel oder Fachkraft- Kind- Relationen** handelt. Geht man davon aus, dass es sich unter § 10 Abs. 3 bei den dargestellten Betreuungsverhältnissen jeweils um Personalschlüssel handelt, die auch die regelmäßige Ausfallzeit (ca. 20%) und die Zeiten für die mittelbare Arbeitszeit (20- 23%) beinhalten, so ergeben sich erst bei Abzug dieser Zeiten die **Zeiten für die unmittelbare Arbeit am Kind (= 60%)**, die dann als Fachkraft- Kind- Relationen bezeichnet werden.

Die derzeitige Nichtbeachtung des notwendigen und auch anfallenden Umfangs dieser Zeiten führt in der Praxis ja häufig dazu, dass zur Sicherung der direkten Arbeit mit den Kindern Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit gar nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Vertreter der Wissenschaft und Forschung, die bundesweite Vergleiche zu den Kita-Rahmenbedingungen anstellen, machen seit längerem auf dieses Problem der nicht eindeutigen Verwendung von Begriffen aufmerksam.

Zu 3. Lösungen sind nicht geeignet um zunehmenden Fachkräftemangel abzuwenden

Die über den Gesetzentwurf angebotenen Lösungen sind aus Sicht der LIGA der Spitzenverbände nicht geeignet, um den zunehmenden Fachkräftemangel abzuwenden.

Notwendig sind hingegen komplexe Maßnahmen, die langfristig tragfähig sind. Eine grundlegend hohe Arbeitsbelastung bei durchschnittlich niedrigen Gehältern und mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung - so sieht die derzeitige Realität aus.

Um junge Menschen für das Berufsfeld zu gewinnen, wird es notwendig sein, zunächst die **Rahmenbedingungen grundlegend zu verbessern**. Die Kita- Träger müssen einerseits in die Lage versetzt werden, ihren Fachkräften **angemessene Gehälter** zu zahlen. Andererseits müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die **Arbeitsbedingungen verbessert** werden können. Die im bundesweiten Vergleich schlechten Personalschlüssel wirken sich nicht nur auf die Qualität der Arbeit mit den Kindern aus, sondern bedeuten eine dauerhaft sehr hohe Arbeitsbelastung für die Fachkräfte, mit entsprechenden Folgen für ihre Gesundheit. Viele Fachkräfte können und wollen keine Vollzeit-Arbeitsverträge eingehen, weil sie die dauerhaft hohe Gesamtbelastung nicht verkraften.

Erst wenn sich die Arbeitsbedingungen grundlegend verbessert haben, wird eine zentrale Imagekampagne, die für die Chancen dieses Berufes wirbt, greifen können. So eine Imagekampagne wird notwendig sein, um genügend junge Menschen für entsprechende Ausbildungsgänge zu gewinnen.

Ein Aufschub dieser Lösungen kann für unser Bundesland nachhaltig negative Auswirkungen haben. Der für die nächsten Jahre prognostizierte jährliche Ersatzbedarf kann aus derzeitiger Sicht nicht gedeckt werden. Diese Fakten sind seit längerem bekannt. Wenn die Lösungen nach diesem Gesetzentwurf aber nicht greifen, wird sich das auf

mögliche Betreuungsquote auswirken. Wenn also nicht genügend Fachkräfte vorhanden sind, werden die Kita- Träger nur noch weniger Betreuungspätze anbieten können.

Alle Bundesländer stehen in direkter Konkurrenz um die besten jungen Fachkräfte, vor allem auch durch den Ausbau der Kita- Plätze in den westlichen Bundesländern.

Junge Fachkräfte, die wegen besserer Rahmenbedingungen in andere Bundesländer abwandern, werden kaum wieder nach Mecklenburg- Vorpommern zurück kommen.

Der Gesetzentwurf bietet folgende Lösungen an:

- **Fachkräfte sollen grundsätzlich nicht unter 5 Std. täglich in der Gruppe beschäftigt werden** (§10 Abs.2 Pkt. 6)

Diese Forderung ist fachlich nachvollziehbar und auch wünschenswert. Zu der verbindlichen täglichen Arbeitszeit von 5 Stunden in der Gruppe sind jedoch noch die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit hinzuzurechnen. Daraus entsteht eine grundlegende Mindest- Arbeitszeit von Fachkräften in Höhe von 27,5 Stunden in Horten und in den Krippen und 30 Stunden bei der Förderung von 3- 6- jährigen Kindern.

Solche Vorgaben sind aus unserer Sicht gegenüber freien Trägern aber nicht durchsetzbar, weil einerseits Träger in ihrem eigenständigen Betätigungsrecht unzulässig eingeschränkt werden und andererseits Fachkräfte zum Teil wegen der hohen Arbeitsbelastung gar nicht so viel Arbeitsumfang verkraften.

- **Assistenzkräfte sollen die Arbeit der Fachkräfte unterstützen** (§11 Abs. 3)

Diese Lösung ist weder in fachlicher noch in finanzieller Hinsicht geeignet. (siehe Begründungen unter 2. dieser Stellungnahme)

- **Ausbildungsplatzplanung** (§ 11a Abs. 1 und § 23 Abs. 1)

Eine verbesserte Planung der Ausbildungskapazität und ein evtl. daraus folgendes umfangreicheres Angebot an Ausbildungsplätzen ist noch kein Garant dafür, dass junge Menschen sich auch für dieses Arbeitsfeld entscheiden. Entscheidend sind die grundlegenden Arbeitsbedingungen, die durch diesen Gesetzentwurf leider nicht verbessert werden.

- **Mögl. Einsatz von Praktikanten und Studenten** (§ 11 Abs. 4)

Ihr unentgeltlicher Einsatz ist schon nach dem jetzigen KiföG möglich. Die Absicht, diese Personen frühestmöglich für das Aufgabenfeld zu interessieren, geht in die Richtige Richtung. Diese Strategie kann aber wiederum keine nachhaltige Wirkung entfalten, wenn die grundlegenden Arbeitsbedingungen nicht verbessert werden.

Zu 4. Der teilweise erhöhte Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit verbessert nicht die zeitlichen Möglichkeiten für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern und reicht im Umfang nicht aus. In Krippen und Horten verschlechtern sich die mittelbaren Zeiten für Teilzeitbeschäftigte (§10 Abs.6 und 9).

Die festgelegten Zeiten sind anscheinend von den finanziellen Möglichkeiten aber nicht von den fachlichen Erfordernissen abgeleitet worden, die sich vor allem aus der zukünftig verbindlich vorgegebenen Bildungskonzeption ergeben.

Es gibt auch keine fachlich zu begründende Erklärung, warum der Krippen- und Hortbereich von den allgemeinen Verbesserungen ausgeklammert wird.

Wenn den Fachkräften mehr Zeit für die mittelbare Arbeit eingeräumt wird, verbessert das noch nicht die zeitlichen Möglichkeiten für die direkte pädagogische Arbeit mit den Kindern. Das ist aber notwendig, wenn die individuelle Förderung von Kindern als genereller Auftrag steht!

5 Stunden mittelbare Arbeitszeit reichen nicht aus, um den vorgegebenen Aufgaben gerecht zu werden. Diese sind:

- die von allen Kita- Fachkräften zu leistende gezielte Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes aller Kinder, deren fachlicher Besprechung und der Ableitung von Förderschwerpunkten für jedes Kind
- die Verpflichtung, regelmäßig Entwicklungsgespräche mit Personensorgeberechtigten zu führen
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Schulen und den Einrichtungen der Familienbildung und-beratung im Einzugsgebiet
- die Verpflichtung, Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen abzuschließen und mit den Lehrkräften zusammen zu arbeiten

Als angemessene Zeiten für diese mittelbare Arbeit sollen in der Regel zweieinhalb Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich gelten; in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich.

Durch den im Vergleich zum derzeitigen Gesetz **geänderten Bezug auf Vollzeitstellen (vorher je Fachkraft)** gibt es **Verschlechterungen für Teilzeitkräfte im Krippen- und im Hortbereich**. Für eine Fachkraft, die 30 Stunden in einer Krippe oder in einem Hort angestellt ist, ergibt sich jetzt **nur eine mittelbare Arbeitszeit von 1,875 Stunden wöchentlich**- vorher wurden jedoch jeder Fachkraft 2,5 Stunden zugebilligt.

Teilzeitbeschäftigten Fachkräften werden bei der Arbeit mit 3- 6- jährigen Kindern also auch nicht 5 Stunden mittelbare Arbeitszeit zugestanden. Ein Kita- Träger kann **bei einer 30 Stunden angestellten Fachkraft im Kindergarten auch nur 3,75 Stunden mittelbare Arbeitszeit** kostenmäßig zugrunde legen.

Laut einer Berliner Studie⁶ benötigen Fachkräfte 23 % ihrer Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit, das sind **ca. 8 Stunden wöchentlich**, um den Berliner Bildungsplan erfüllen zu können. Die fachlichen Anforderungen werden in Mecklenburg- Vorpommern mit der zukünftigen Bildungskonzeption für 0 bis 10- jährige Kinder adäquat sein. Die mit diesem Gesetzentwurf gewährte Größenordnung für die mittelbare Arbeitszeit wird nicht zu den Anforderungen der zukünftigen Bildungskonzeption passen!

Zu 5. Gefahr der Defizitorientierung und frühen separierende Förderung einzelner Kinder durch die besondere individuelle Förderung von Kindern mit „erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung (§1 Abs. 1 und 6)

⁶ Berliner Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen „Arbeitszeitbedarf für die mittelbare pädagogische Arbeit einer Erzieherin in der Kita“ <http://www.berliner-kitabuendnis.de/downloads/ag3.13kurzfassung081010.pdf>

„Wir sind meister im Sortieren. Kinder kommen in Scheinwelten. Übrig bleiben homogene Gruppen. Diese aber bilden keine Biotope für Kreativität. Nötig ist ein „Management of Diversity“ in Kindergärten, Schulen und ebenso in Unternehmen.“

Dr. Warnfried Dettling, Publizist, Berlin, aus: Die Entdeckung der frühen Jahre. Archiv der Zukunft

Das Ziel, Kinder stärker individuell zu fördern wird uneingeschränkt begrüßt. Weil über die derzeitigen zusätzlichen 15 Mio. Euro hinaus aber anscheinend nicht mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Personalschlüssel flächendeckend zu verbessern, wird mit dem Gesetzentwurf ein besonderer Focus auf den Ausgleich von Benachteiligungen bzw. die „besondere Förderung von Kindern, die nicht altersgerecht entwickelt sind“ gelegt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf **begrenzt demnach die zusätzliche individuelle Förderung auf die Förderung von „Kindern mit erheblichen Abweichungen....“**.

Da aber, wie vorher schon begründet, die personellen Ressourcen für die grundlegende Förderung aller Kinder nicht ausreichend sind, kann man einerseits **kaum von individueller Förderung aller Kinder** sprechen und andererseits kann eine zusätzliche Förderung von Kindern nicht wirksam werden, wenn die grundlegenden Bedingungen defizitär sind.

Zudem soll ein **besonderer Focus auf die sprachliche Förderung von Kindern** gelegt werden. Analysiert man die Problemlagen von Kindern in Mecklenburg- Vorpommern beim Übergang von den Kindertageseinrichtungen in die Grundschulen (Einschulungsuntersuchungen) ist diese alleinige Schwerpunktsetzung nicht nachvollziehbar.

Ein vordergründiger Bedarf für die sprachliche Förderung scheint eher in anderen Bundesländern mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund zu bestehen (NRW, Berlin, Hessen, Hamburg). Die motorische, soziale und emotionale Förderung von Kindern ist aus unserer Sicht gleichermaßen wichtig.

Zudem **entwickelt sich Sprache über das Sprechen**. Daraus ergibt sich, dass pädagogische Fachkräfte zunächst einmal ausreichend Zeit haben müssen, um jedem einzelnen Kind ausreichend zuhören und mit ihm sprechen zu können. Das spricht wieder dafür, dass die generellen zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte verbessert werden müssen. Einzelne Sprachförderprogramme können keine Wirkung entfalten, wenn Zeit fehlt für das grundlegende Sprechen.

Alle Kinder haben „besondere Bedarfslagen“, denen man in unterschiedlichster Weise gerecht werden muss. Daher braucht es zunächst erst einmal grundlegend auskömmliche personelle Bedingungen.

Die frühe Orientierung auf die „Reparatur“ von Entwicklungsverzögerungen stimmt zudem nicht überein mit dem bisher in der Projektgruppe zur Erstellung der Bildungskonzeption gemeinsam erarbeiteten Ansatz der ganzheitlichen und alltagsintegrierten Förderung aller Kinder. Jede Förderung muss von Anfang an auf die bestmögliche Entwicklung von Kindern ausgerichtet sein. Dann erübrigen sich nachfolgende separierende und stigmatisierende Interventionsmaßnahmen.

Das System selbst produziert doch jetzt Probleme, dadurch dass die unzureichende personelle Ausstattung zu einer Vernachlässigung von grundlegenden Förderchancen gegenüber Kindern führt. Diese Systemprobleme müssen zunächst abgestellt werden, bevor man versucht, über so frühe „Interventionsmaßnahmen“ beim Kind zu „korrigieren“.

Andererseits birgt eine punktuelle „personelle Zusatzversorgung“ die Gefahr, dass Träger in ihrer Not der generellen personellen Unterversorgung, eher Problemzuschreibungen vornehmen, um überhaupt von den wenigen zusätzlichen Mitteln zu profitieren. Das führt zu einer frühen Stigmatisierung von Personengruppen und ganzen Kitas, die fachlich nicht gewollt sein kann, wenn das Thema „Inklusion“ verstanden worden ist.

Außerdem werden hier wieder zusätzliche Verwaltungsverfahren produziert, die das jetzt schon unübersichtliche Finanzierungssystem noch weiter verkomplizieren.

Andererseits sind zusätzliche Fördervorhaben **mit vorhandenen Hilfesystemen anscheinend nicht abgestimmt worden**. So wird im vorgelegten Gesetzentwurf die Förderung von Kindern mit „erheblichen Abweichungen von der altersgerechten sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung“ nicht abgegrenzt von den heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind nach § 55 (2) 2. SGB IX (Eingliederungshilfe).

Leistungsberechtigte nach SGB XII sind „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.“ Die Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel, eine drohende Behinderung abzuwenden oder den fortschreitenden Verlauf zu verlangsamen oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu sichern.

Wenn das Land also über das Kindertagesförderungsgesetz Mittel für die „Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen“ bereitstellt, könnte das dazu führen, dass die regulären Leistungsträger (Sozialämter) Leistungen der Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe SGB XII zukünftig einschränken. Das kann so nicht gewollt sein, da es das derzeitige System der Frühförderung gefährdet.

Über das KiföG dürfen keine zusätzlichen Förderprogramme installiert werden, die bestehende Fördersysteme aushebeln!

Die LIGA plädiert dafür, alle zusätzlichen finanziellen Mittel für die Verbesserung der grundlegenden Förderung von Kindern (über verbesserte Personalschlüssel) einzusetzen. Zusätzliche Förderprogramme helfen nicht, wenn das grundlegende System defizitär ist.

6. Weiterhin zu viele Verwaltungsverfahren

Das komplizierte Finanzierungssystem basiert auf diversen finanziellen Einzeltöpfen, die entsprechende Verwaltungsverfahren nach sich ziehen.

Seit Inkrafttreten des KiföG im Jahr 2004 gibt es einen enormen Zuwachs an Aufgaben im Verwaltungsbereich:

- Umsetzung Leistungsrecht: Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Aushandlung von leistungsgerechten Entgelten
- differenzierte Landesmittel, differenzierte kommunale Zuschüsse, differenzierte Elternbeiträge (z.B. 16 in einer Einrichtung)
- Abforderung finanzieller Mittel bei verschiedenen Finanzierungsbeteiligten

- Einforderung von ausbleibenden Elternbeitragszahlungen
- differenzierte Entlastung der Eltern von den Elternbeiträgen im Jahr vor der Schule
- differenzierte Beantragung und Abrechnung von zusätzlichen Mitteln für die „vorschulische Bildung“- jetzt Mittel beim Bildungsministerium (u.a. für die Förderung von Fach- und Praxisberatung, Modellprojekten)
- Sanierung, Neubau von Gebäuden mit Unterstützung von Investitionsmitteln des Bundes

Träger von Kindertageseinrichtungen mussten in den letzten Jahren im Verwaltungsbereich personell aufstocken, ohne dass ihnen die Kosten dafür adäquat ersetzt wurden.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf gibt es nur eine verwaltungstechnische Entlastung durch Wegfall der Richtlinie über die Förderung der Mittagsverpflegung.

Eine generelle **Entschlackung des Finanzierungssystems** würde personelle Ressourcen freistellen, die dann besser für die direkte Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden können.

Die LIGA unterstützt hier die entsprechenden Vorschläge aus der 2. Effektstudie zum KiföG, insbesondere die Vorschläge, die Verhandlungsebenen und Finanzströme zu reduzieren und zu vereinfachen und die Elternbeiträge von der Höhe der Entgelte insgesamt zu entkoppeln.

Das derzeitige und im Grunde auch beibehaltene Finanzierungssystem verhindert geradezu qualitative Verbesserungen dadurch, dass die daraus folgende Erhöhung der Entgelte insgesamt sich linear auf die **Höhe der Elternbeiträge** auswirkt.

Diese **lineare Abhängigkeit muss aufgelöst werden**, wenn qualitative Verbesserungen möglich werden sollen.

Einerseits werden Eltern von Elternbeiträgen entlastet (im letzten Kita- Jahr), weil es politisch so gewünscht wird. Andererseits aber werden Anforderungen, die aus diesem Gesetz resultieren (z.B. der zusätzliche Einsatz von Assistenzkräften, Verpflegung als grundlegendes Angebot), zwangsläufig zu einer generellen Erhöhung des Niveaus der Elternbeiträge führen müssen. Wie soll dieser Widerspruch den Eltern plausibel erläutert werden?

Eine der Vorschläge aus der 2. Effektstudie zum KiföG besagt, dass die Finanzströme dadurch vereinfacht werden sollten, dass die **Jugendämter** die Finanzierungsanteile am Leistungsentgelt der anderen Beteiligten (Land, Wohnort-Gemeinden, Eltern) zur Füllung des Topfes Kindertagesförderung einsammeln und **die mit den Trägern ausgehandelten Leistungsentgelte dann (alleine) an die Träger auszahlen sollten** (a.a.O. S. 90).

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung. Es scheint aus datenschutzrechtlichen Gründen allein schon äußerst bedenklich, wenn Eltern gegenüber den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personen regelmäßig ihre finanziellen Verhältnisse offenbaren müssen, um z.B. einen entlasteten Elternbeitrag zu erhalten.

Für die emotional stabile Entwicklung von Kindern braucht es eine stabile vertrauensvolle Kooperation mit den Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Diese sensible Beziehung sollte von Belastungen durch finanzielle Abwicklungen freigehalten werden. Für die Kindertagespflege sollte die vorgeschlagene Änderung der Fi-

finanzierungsströme ebenfalls gelten. Auch hier sind die finanziellen Abwicklungen zwischen den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen systemgerechter angesiedelt und nicht zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen.

Zu weiteren Änderungen

Zur zeitlich erweiterten Förderung von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter (§3 Abs. 3)

Ein zeitlich erweiterter Anspruch ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Beschränkung auf bestimmte Personengruppen (Kinder sozial benachteiligter Personengruppen unter drei Jahren) kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Ein Förderbedarf lässt sich nicht unmittelbar aus der Lebenssituation von Kindern ableiten. Kinder berufstätiger, aber geringverdienender Eltern bzw. Kinder von alleinerziehenden Eltern würden ebenso von einer längeren Förderdauer profitieren.

Die Zuordnung zu einer „sozial benachteiligten“ Personengruppe stigmatisiert zudem unzulässig.

Wegen der hohen Bildungseffekte bei Kindern plädiert die LIGA hingegen für einen generellen Anspruch auf eine Teilzeitförderung. Eine längere Förderung führt jedoch nur zu positiven Effekten, wenn die Förderbedingungen positiv sind. Bei Kindern unter drei Jahren ist die Bindungsqualität von besonderer Bedeutung, damit Kinder aus einer sicheren Bindung heraus sich ihr Umfeld aktiv aneignen können. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, in diesem Altersbereich den generellen Personalschlüssel zu verbessern.

Zur Vorgabe verbindlicher landesweiter Standards

- **für die gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (§1 Abs.5)**
- **für die interne und externe Evaluation (§ 10a Abs. 1, 2 und 3)**
- **für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung (§11a Abs. 4)**
- **für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung (§ 12 Abs. 2)**

Nach §10a Abs. 3 soll das „zuständige Ministerium ... verbindliche Standards für die interne sowie externe Evaluation erarbeiten und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis sichern“.

Solche Instrumente werden von vielen Trägern schon seit Jahren angewendet und sind höchst unterschiedlich. Durch das Sozialministerium selbst wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Qualitätsinitiativen in den Kindertagesstätten angeregt und auch gefördert (z.B. Schulung von Multiplikatoren entsprechend der Nationalen Qualitätsinitiative- NQI).

Nach übergeordnetem Bundesrecht (§78 b ff. SGB VIII) sind seit Jahren Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgeschrieben. Das bestehende KiföG M-V sowie der vorliegende Gesetzentwurf beziehen sich in §16 (Leistungsverträge) auf §§ 78 b-e SGB VIII. Träger entscheiden seit 2005 über das von ihnen angewendete Qualitätsmanagementsystem eigenständig. Der vorliegende Entwurf beschneidet somit die Trägerhoheit.

Falls für Mecklenburg- Vorpommern „Rahmenstandards“ erarbeitet werden sollen, erwarten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre Einbeziehung in die Erar-

beitung dieser Rahmenvorgaben analog zur Beteiligung an der Erarbeitung der Bildungskonzeption (Vgl. §11a Abs. 4, §12 Abs. 2, §10a Abs. 3).

Die gleiche Beteiligungserwartung gilt auch für die Erarbeitung von Standards für die gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses, für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung.

Da Beobachtung und Dokumentation für Kindertageseinrichtungen keine neue Aufgabe darstellen, arbeiten Kita- Träger teilweise schon seit Jahren nach eigen entwickelten Systemen bzw. entsprechend der fachlichen Rahmenempfehlungen der einzelnen Spitzenverbände.

Zur alltagsintegrierten Sprachstandserfassung,- diagnostik und -förderung im Rahmen der Beobachtung und Dokumentation (§10 Abs.2 Pkt. 4)

Der Gesetzentwurf sowie die Begründung geben keine näheren Hinweise zu vorgesehenen Verfahren zur Erfassung des Sprachstandes, einer Diagnostik und der anschließenden sprachlichen Förderung.

Die LIGA macht darauf aufmerksam, dass eine **Diagnostik allein die Bedingungen für die sprachliche Förderung noch nicht verbessert**. Entscheidend wird sein, ob aus den dann evtl. festgestellten Förderbedarfen mehr zeitliche Ressourcen resultieren würden. Diese zeitlichen Ressourcen sind im derzeitigen Gesetzentwurf aber nicht erkennbar.

Wenn also, wie unter 5. schon erläutert, für das Sprechen mit jedem einzelnen Kind, das Zuhören und Vorlesen grundlegend Zeit fehlt, braucht es nicht eine kompensatorische Maßnahme, die versucht, die Folgen zu korrigieren. Es braucht hingegen eine grundlegend bessere personelle Ausstattung, also mehr Zeit für das einzelne Kind.

Zur Zusammenarbeit mit Grundschulen und Einrichtungen der Familienbildung/ Familienberatung (§1 Abs.3)

Laut Gesetzentwurf sollen die „Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung“ auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und –beratung enthalten.

Es werden allein verbindliche Vorgaben formuliert, ohne die dafür notwendigen personellen und strukturellen Ressourcen ausreichend in den Blick zu nehmen. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind, wie unter 4. schon erläutert, jedenfalls nicht auskömmlich.

In §1 Abs. 4 wird der Kindertageseinrichtung die Aufgabe übertragen, den Übergang der Kinder in die Schule zu sichern und die Kinder gezielt auf den Schuleintritt vorzubereiten“.

Zunächst ist zu entgegnen, dass Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen Bildungsauftrag haben und Kinder auf das Leben und nicht nur auf die Schule vorbereitet werden. Eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen muss sich fachlich immer an den Bedarfen der Kinder ausrichten und nicht an den Anforderungen der Institutionen.

Wir bezweifeln zudem, ob es rechtlich zulässig ist, Kindertageseinrichtungen den Auftrag zu übertragen, den Übergang der Kinder in die Schule **zu sichern**. Es ist zwar Ziel der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, dass Kinder Übergänge erfolgreich bewältigen können (Transitionen). Eine Garantie, dass dies immer zum erfolgreichen Übergang in die Schule führt, kann jedoch nicht gegeben werden.

Zur Ausgestaltung der Förderung in Horten und Kooperation von Hort und Schule als Ganztagsschulangebot (§5)

Nach § 5 Abs. 1 soll die Hortförderung vornehmlich Kinder bei der Bewältigung des Schulalltags unterstützen. Darin eingeschlossen ist die Befähigung der Kinder zur zunehmend aktiven Freizeitgestaltung.

Nach § 5 Abs. 4 sollen Hort und Schule im Sinne eines Ganztagsschulangebotes kooperieren. Nach § 13 (2) können Schulträger Träger von Horten sein.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine bessere Verzahnung von Hort und Schule erreicht werden. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll das Ganztags**schulangebot** eine Ganztagsförderung ermöglichen. Eine möglichst enge räumliche Anbindung des Hortes an die Schule ist anzustreben.

Wenn, wie in § 5 Abs. 1 vorgegeben, der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt und darin **auch** die Befähigung zur zunehmenden selbständigen Gestaltung der Freizeit eingeschlossen ist, so ist hier eine klare Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung der Schule zu erkennen. Damit wird der bisher **eigenständige** Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag des Hortes in einen **schulergänzenden Auftrag verändert**. In der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 1 wird aber dennoch von einem eigenständigen Auftrag gesprochen. Hier scheint es keine Kongruenz zu geben.

Ein schulergänzender Auftrag des Hortes würde sich auch nicht mit den bisherigen Arbeitsergebnissen zum Thema Hort im Rahmen der Erarbeitung der Bildungskonzeption für Kinder von 0-10 Jahren für unser Bundesland decken.

Der Hort ist eine Jugendhilfeeinrichtung und hat daher gegenüber den Kindern einen **eigenständigen** Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag ebenso wie die Schule. Beide Institutionen sind geeignet, für Kinder ein Ganztagsangebot zu sichern. Jedoch ist dafür unerlässlich, dass beide Institutionen, ihrem jeweiligen Auftrag gemäß, in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ihre Eigenständigkeit beibehalten können. Ansonsten sollte konsequent ein Ganztagsschulangebot im Grundschulbereich umgesetzt werden. Eine verbesserte Zusammenarbeit kann aus unserer Sicht nicht dadurch erreicht werden, dass eine Institution der anderen untergeordnet wird. Beide Institutionen, Schule als auch Hort, sind so zu stärken, dass Sie in der Lage sind, ihrem gemeinsamen Auftrag, Kinder individuell zu fördern, nachkommen zu können.

Zudem braucht es für eine qualifizierte Ausgestaltung einer Kooperation zwischen Hort und Schule **entsprechende zeitliche und damit personelle Ressourcen**, die bisher jedenfalls für den Hortbereich nicht ausreichend vorhanden sind. Es werden an dieser Stelle zwar die Aufgaben erweitert, aber nicht die mittelbare pädagogische Arbeitszeit. Diese wird für eine Fachkraft, die mit 30 Stunden im Hort angestellt ist (was regulär der Fall ist), auf jetzt 1,875 Stunden / Woche reduziert. Da die mittelbare Arbeitszeit auch

Zeit für Fortbildungen, Teamarbeit, Qualitätsentwicklung und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern enthält, sind **diese Kooperationsanforderungen gar nicht qualifiziert zu erfüllen.**

Aus der Forderung nach einer engen räumlichen Anbindung bzw. die mögliche Trägerschaft bei den Schulen **ergeben sich allein noch keine sinnvollen inhaltlichen Konzepte.**

Es bleibt auch unklar, wer bei einer Anbindung der Hortträgerschaft an die Schule die Hortbetreuung übernimmt.

Man könnte zu der Auffassung kommen, dass die hier angestrebten „Ganztagschulangebote“ fehlende Ganztagschulkonzepte und die mangelnde finanzielle Förderung von Ganztagschulkonzepten im Grundschulbereich ersetzen sollen.

Zur Elternbeitragsentlastung im letzten Kita- Jahr (§21 Abs. 4a)

Elternbeitragsentlastungen sind zwar familienpolitisch sehr wünschenswert. Die **vorrangige Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung** kann aber nachhaltigere Effekte entfalten, nämlich Bildungseffekte bei den Kindern. Aus unserer Sicht gibt es hier auch eine gesellschaftliche Schwerpunktsetzung.

Eltern, denen eine Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, werden schon nach § 90 Abs. 2 SGB VIII von ihren Kostenbeteiligungen entlastet. Die Entlastung der Eltern von den Elternbeiträgen ist insbesondere auf die Leistungsträger ausgerichtet. Für eine große Zahl von Personensorgeberechtigten ist es jedoch nicht vordringlich, Kindertagesförderung beitragsfrei in Anspruch zu nehmen (siehe 2. Effektstudie KiföG - S. 68).

Die für die Entlastung der Elternbeiträge eingesetzten Bundes- und Landesmittel (HH-Plan Titel 633.10: 7 Mio. Euro für die Elternbeitragsentlastung) sollten deshalb für die Verbesserung der Fachkraft- Kind- Relation eingesetzt werden (z.B. von 1:6 auf 1:5 bei den 0- 3- Jährigen oder von 1:18 auf 1: 17 bei den 3- 6 Jährigen).

Zur individuellen Förderung von Kindern mit Behinderungen (§ 1 Abs. 6 und §2 Abs.6)

Nach § 1 Abs. 6 soll **eine besondere individuelle Förderung** auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Förderplanes erfolgen, wenn die Ergebnisse (der Beobachtung und Dokumentation) eine **erhebliche Abweichung von der altersgerechten sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung** ausweisen.

Diese zusätzlichen Fördervorhaben sind aber **anscheinend nicht mit vorhandenen Hilfesystemen abgestimmt worden.** So wird die Förderung von Kindern mit „erheblichen Abweichungen von der altersgerechten.....Entwicklung “ nicht abgegrenzt von den heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind nach § 55 (2) 2. SGB IX (Eingliederungshilfe).

Leistungsberechtigte nach SGB XII sind „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.“

Die Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel, eine drohende Behinderung abzuwenden oder den fortschreitenden Verlauf zu verlangsamen oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen u. zu sichern.

Wenn das Land also über das Kindertagesförderungsgesetz Mittel für die „Förderung von Kindern von Kindern mit erheblichen Abweichungen von der altersgerechten.....Entwicklung“ bereitstellt, könnte das dazu führen, dass die regulären Leistungsträger (Sozialämter) Leistungen der Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe SGB XII zukünftig einschränken.

Das kann so nicht gewollt sein, da es das derzeitige System der Frühförderung gefährdet. Über das KiföG können keine zusätzlichen Förderprogramme installiert werden, die bestehende Fördersysteme aushebeln!

Die LIGA plädiert hingegen dafür, alle zusätzlichen finanziellen Mittel für die Verbesserung der grundlegenden Förderung von Kindern (über verbesserte Personalschlüssel) einzusetzen. Zusätzliche Förderprogramme helfen nicht, wenn das grundlegende System defizitär ist.

Außerdem gibt es wohl kaum valide wissenschaftliche Verfahren, mit denen altersgerechte Abweichungen festgestellt werden können. Insofern lässt sich „**altersgerecht**“ und „**erhebliche Abweichungen**“ gar nicht festlegen.

Nach §2 Abs.6 soll die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erfolgen. Dem stimmt die LIGA grundsätzlich zu, weil diese Orientierung den Prinzipien der Inklusion entsprechend der UN- Behindertenrechtskonvention folgt.

Die konkreten Rahmenbedingungen für diese inklusive Förderung sind jedoch nicht benannt:

Zurzeit sind der Hilfebedarf und die darauf ausgerichteten Leistungen einer „Integrativen Kindertagesstätte“ vereinbart als Leistungstyp A.9 im Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII. Die Gruppengröße beträgt 15 Kinder, davon sind 4 Kinder mit einer Behinderung.

Wenn dazu übergegangen wird, dass eine Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erfolgt, dann sollten diese Standards aus dem Leistungstyp A. 9 „Integrative Kindertagesstätten“ übernommen werden.

Die derzeitige Qualität der Förderung und Betreuung in integrativen Gruppen darf sich zukünftig nicht verschlechtern.

Für die gemeinsame Betreuung, Förderung und Bildung müssen geeignete pädagogische Konzepte zur Anwendung kommen können, die sowohl eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung als auch ein kooperatives Miteinander und eine individuelle Teilhabe aller Kinder ermöglichen. Um solche **inklusiven Konzepte** realisieren zu können, sind entsprechende Rahmenbedingungen erforderlich.

In § 10 Abs.3 des vorliegenden Gesetzentwurfes findet sich eine entsprechende Berücksichtigung bei der Vorgabe der Personalschlüssel jedoch nicht wieder!

Der jetzige Standard für „Integrativen Kindertagesstätten“ im Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII bedarf ebenso einer Verbesserung wie die Personalschlüssel insgesamt!

Kostenzuständigkeiten und notwendige Rahmenbedingungen müssen in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern geregelt werden.

Zur Integration einer vollwertigen und gesunden Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit in das Leistungsangebot jeder Kita (§ 10 Abs.1)

Nach § 10 Abs. 1 soll das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen eine „vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit“ einschließen. Dieses Vorhaben wird uneingeschränkt mitgetragen, weil damit an dieser Stelle für alle Kinder gleichmäßige Bedingungen geschaffen werden könnten.

Es würde so eigentlich auch der in den letzten Jahren zusätzlich geschaffene Verwaltungsaufwand entfallen, der durch die Einführung der Richtlinie zur Förderung des Mittagessens übertragen wurde.

Entsprechend der Finanzierungssystematik (leistungsgerechte Entgelte) dieses Gesetzes wären die ganztägigen Verpflegungskosten grundsätzlich entgeltrelevant und von allen beteiligten Kostenträgern anteilig zu tragen. Das ist sozialpolitisch nachvollziehbar und wäre verwaltungstechnisch vernünftig.

Die Elternbeiträge würden sich insgesamt erhöhen, dafür würde aber die zusätzliche Erhebung von Essenskosten entfallen.

Entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun aber trotzdem neben den Elternbeiträgen für die Platzkosten auch noch separat die Verpflegungskosten von den Eltern erhoben werden.

So sollen sich anscheinend nur die Eltern und nicht alle Kostenträger an den Kosten der Verpflegung beteiligen. **Zusätzliche Kosten fallen also allein den Eltern zu!** Es ist also gar nicht vorgesehen, dass sich alle Kostenträger anteilig an der Finanzierung der jetzt umfänglichen Verpflegung beteiligen!

Andererseits beteiligt sich das Land mit 7 Mio. Euro da an den Kosten, wo der Elternbeitrag von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird (§ 18 Abs. 6).

Damit müssen wir feststellen, **dass das Land in § 10 Abs. 1 eine programmatische Aussage offeriert** (das Angebot schließt eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern während der gesamten Betreuungszeit ein), deren Finanzierung aber für den größten Teil der Kinder allein den Eltern überlässt!

Die beibehaltenen komplizierten Verwaltungsverfahren dienen anscheinend nur dem Zweck, den Einsatz von Landesmitteln an dieser Stelle nachweisen zu können.

Es kann an dieser Stelle also kaum von einer verwaltungstechnischen Entlastung gesprochen werden. Der Aufwand bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Kita-Trägern bleibt hoch bzw. wird sich evtl. sogar noch weiter erhöhen. Bestehen bleibt u.a. die zusätzliche Prüfung durch die örtlichen Träger ob der Tatbestand der Entlastung von den Kosten der Verpflegung besteht und die Zuordnung der Entlastung zu einzelnen Kindern.

Es scheint auch nicht bedacht worden zu sein, dass die Kita-Träger mit der qualifizierten Umsetzung dieser Aufgabe allein gelassen werden. Die Träger werden zusätzliches

hauswirtschaftliches Personal anstellen müssen, was wiederum die Kosten insgesamt erhöht.

Zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Personensorgeberechtigten (§8)

Die Weiterentwicklung der bisherigen „Elternarbeit“ hin zu einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist eine anspruchsvolle Aufgabe und wird in ihrer Zielstellung von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege uneingeschränkt getragen.

Jedoch findet sich diese Zielstellung im Gesetzestext nicht durchgängig kongruent bei der Verwendung von adäquaten Begriffen wieder. So heißt es in § 8 Abs. 1: „Dabei **ist** die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Personensorgeberechtigten über die Vermittlung bestehender Bildungs- und Beratungsangebote **zu stärken**“.

Die Personensorgeberechtigten entscheiden immer selbst über ihre eigene Kompetenzentwicklung und die Nutzung von Angeboten. „**Ist...zu stärken**“ impliziert ein Top- down-Verhältnis, einen Versuch, direkt oder indirekt auf Personensorgeberechtigten Einfluss zu nehmen und spricht nicht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit!

Kindertageseinrichtungen können dementsprechend auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Kompetenzentwicklung bei Personensorgeberechtigten ggf. nicht gelingt.

Problem: transparenter Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 16 Abs. 1)

Nach § 16 Abs. 1 soll der örtliche Träger „Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung“ (vorher „Leistungsverträge“) nach den §§ 78b bis 78 e SGB VIII abschließen. Die Träger sollen in diesem Zusammenhang verpflichtet werden, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt dazulegen.

§ 78b SGB VIII benennt als Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen und die Übernahme des Leistungsentgeltes: die Geeignetheit von Trägern und die Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Gegen die nachvollziehbare und transparente Darlegung der Kostenkalkulationen ist nichts einzuwenden wenn diese **prospektiv** verlangt wird. Ein nachträglicher Ausgleich über Spitzabrechnung ist jedoch unzulässig (siehe: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII- 6. Auflage 2009: § 78d Rd. Nr. 1).

Es ist aus unserer Sicht rechtswidrig, die regelmäßige Vorlage der Einnahmen und Ausgaben für die Vergangenheit zu verlangen!

Unsere Rechtsauffassung wird durch ein entsprechendes Gutachten gestützt: Siehe **Gutachten des Rechtsanwaltes R. Meier- RA- Kanzlei Dornheim Hamburg - zur Praxis der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII**, das der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg in Auftrag gegeben hat.

Hier wird u.a. festgestellt: "Die obligatorische Anforderung von "Ist- Daten" über die tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung in der Vergangenheit ist daher rechtswidrig.Nur dann, wenn solche Anhaltspunkte (*gemeint sind: Taxen, Tarife, Marktüblichkei-*

ten oder ortsübliche Vergleichswerte) nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind, kann die Darlegung der tatsächlichen Kosten für die Bewertung der Angemessenheit der Kalkulation erforderlich sein..."

Eine **Entscheidung der Schiedsstelle Mecklenburg- Vorpommern**, ausgefertigt am 14.8.2001, trifft hierzu ebenfalls eine klare Aussage, die unsere Rechtsauffassung stützt.

Hier heißt es: "...Alle Unterlagen, die der Verwaltung im Rahmen der Verhandlungen nach § 78a-e SGB VIII vorzulegen sind, dienen dem Zweck der Transparenz und der Herstellung der Plausibilität im Rahmen des prospektiven Entgeltsystems.... Wenn aber bereits das vorgelegte Zahlenmaterial ausreichende Informationsquellen für den Antragsteller dargestellt hat, ist es nicht mehr geboten, die Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1999 (*war das letzte Betriebsergebnis*) zu verlangen, zumal die Gemeinnützigkeit...vom Finanzamt.....attestiert worden ist und sich keinerlei Anhaltspunkte für nicht korrekte Abrechnungen und Darstellungen des Zahlenmaterials des Antragstellers (*gemeint ist ein gemeinnütziger Verein*) ergeben hat...."

Eigenanteil der Träger bei zusätzlichen Angeboten (§ 17 Abs. 2)

Nach § 17 Abs. 2 können sich Träger von Kindertageseinrichtungen durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Bei zusätzlichen Angeboten **hat** der Träger der Kindertageseinrichtung einen angemessenen Beitrag **zu leisten**.

In § 10 Abs. 1 werden „zusätzliche Angebote“ erwähnt (im Zusammenhang mit der Forderung, allen Kindern einen Zugang zu diesen zusätzlichen Angeboten zu ermöglichen), aber es wird hier nicht näher ausgeführt, welche Angebote hier gemeint sind.

Es ist also nicht klar, um welche „zusätzliche Angebote“ es sich hier handeln soll. In §10 Abs. 1 könnte ein Zusammenhang mit der Verpflegung vermutet werden, was aber inhaltlich wenig Sinn macht, da es genau in diesem Bereich für alle Kinder ein gleichmäßiges Angebot geben soll.

Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung wird mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe inhaltlich und fiskalisch verhandelt. Mit der Aushandlung eines ganzheitlichen und umfassenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes kann es aus unserer Sicht keine „zusätzlichen“ Angebote geben. Ansonsten müsste das Regelangebot detailliert beschrieben werden, um definieren zu können, was als zusätzlich zu betrachten ist.

Zum Rahmenvertrag (§ 16 Abs. 4)

Nach § 16 Abs.4 schließen die Kommunalen Landesverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Verbänden der sonstigen Leistungserbringer auf Landesebene einen **Rahmenvertrag gem. § 78f SGB VIII** über den Inhalt der Vereinbarungen...ab. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen.

Wenn nach diesem Gesetzentwurf inhaltliche Anforderungen mit den Rahmenbedingungen grundlegend nicht korrelieren, wie wir in unserer bisherigen Stellungnahme aus-

föhrlich begründet haben, können eigentlich keine Vereinbarungen zustande kommen, es sei denn es werden Qualitätsabstriche zugelassen.

Ein Landes- Rahmenvertrag kann grundlegend unzureichende (u.a. personelle und finanzielle) **Rahmenbedingungen nicht ersetzen oder heilen**. Diese müssen landes-einheitlich im KiföG geregelt werden. Da die inhaltlichen Anforderungen aus unserer Sicht in Diskrepanz stehen zu den nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten perso-nellen und finanziellen Ressourcen, müssen wir einschätzen, dass eine detaillierte Unterlegung der Standards dieses Gesetzes über einen Landesrahmenvertrag nicht leist-bar ist.

Deshalb sieht die LIGA zurzeit keine sinnvolle Chance, über ein Engagement zur Erstel-lung eines Rahmenvertrages diese Probleme abzustellen.

Personelle Leitungsanteile (§ 10 Abs. 7)

Nach § 10 Abs. 7 des Gesetzentwurfes sind Leitungskräfte in Abhängigkeit von der An-zahl der Kinder und der zu bewältigenden Leitungsaufgaben **angemessen** von der un-mittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

Was „angemessen“ konkret bedeutet wird nicht definiert, sondern der Aushandlung im Rahmen der Leistungsvereinbarungen überlassen. Es kann jedoch zu keiner gleichmä-ßigen Ausgestaltung der Kindertagesförderung in unserem Bundesland kommen wenn zentrale Qualitätsfaktoren, wie die Bemessungskriterien für die Leitung, nur unterge-setzlich geregelt werden sollen.

Mit der bisher angewendeten Empfehlung, ab 180 Kindern in einer Kindertageseinrich-tung eine Vollzeitstelle für Leitung vorzusehen, belegt Mecklenburg- Vorpommern wie-derum einen Negativrekord im bundesweiten Vergleich.

Zudem sollte bei der Bemessung der Leitungsanteile als Bezugsgröße die Anzahl der Erzieher/innen zugrunde gelegt werden und nicht die Anzahl der Kinder, da sich Lei-tungstätigkeit auf die pädagogischen Fachkräfte bezieht.

Fach- und Praxisberatung (§ 11a Abs. 2, § 14 Abs. 3)

Nach § 11a Abs. 2 haben Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird.

Wie bei der Leitung empfehlen wir auch bei der Fach- und Praxisberatung als Bezugs-größe nicht wie bisher die Anzahl der Plätze zu verwenden, sondern auf die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter abzustellen. Die Fach- und Praxisberatung bezieht sich im-mer auf die pädagogischen Fachkräfte.